Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

56. Entscheid vom 14. Juli 1915 i. S. Basler Kantonalbank.

Die Vorschrift des Art. 586, Abs. 1 ZGB schliesst für die Dauer des öffentlichen Inventars jede Betreibung der Erbmasse oder der Erben für Schulden des Erblassers aus, also auch diejenige auf Grundpfandverwertung zum Zwecke der Begründung des Pfandrechts an den Miet- und Pachtzinsen der verpfändeten Liegenschaft nach Art. 806 ZGB.

A. — Auf Begehren der Basler Kantonalbank in Basel erliess das Betreibungsamt Basel-Stadt am 14. Mai 1915 gegen die Erbmasse der Frau Sattler-Jenny in Basel einen Zahlungsbefehl auf Grundpfandverwertung. Derselbe wurde vom Erbschaftsamte des Kantons Basel-Stadt namens der Erbmasse rechtzeitig auf dem Beschwerdeweg mit der Begründung angefochten, dass die Erben Sattler-Jenny das öffentliche Inventar verlangt hätten und während der Dauer desselben eine Betreibung gegen die Erben oder die Erbmasse nach Art. 586 ZGB ausgeschlossen sei. Die Basler Kantonalbank, zur Vernehmlassung eingeladen, beantragte Abweisung der Beschwerde, indem sie ausführte, der Wortlaut der angeführten Gesetzesstelle scheine allerdings jedwede Betreibung während des öffentlichen Inventars auszuschliessen. Eine « nähere Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse» müsse indessen zum Schlusse führen, dass dies nicht der wirkliche Wille des Gesetzes sein könne. Der Zweck des Art. 586 sei, den Erben eine ungestörte Orientierung über die Verbindlichkeiten der Erbschaft zu ermöglichen. Hiezu genüge es aber völlig, wenn die « kurzfristigen » Betreibungsarten (auf Pfändung, Kon-

kurs und Pfandverwertung) untersagt würden, bei denen. übrigens die Gläubiger an der sofortigen Einleitung der Betreibung auch kein Interesse hätten, weil sie durch deren Unterlassung kein Vorrecht verlören. Bei der Betreibung auf Grundpfandverwertung seien die Fristen so lange, dass durch deren Anhebung die Erben in ihrer Entschlussfreiheit offenbar kaum beeinträchtigt würden. Ihre Interessen seien hinreichend gewahrt, wenn die Verwertung des Unterpfandes während der Inventur ausgeschlossen werde. Andererseits hätte die wörtliche Interpretation des Gesetzes die bedenkliche Folge, dass damit dem Grundpfandgläubiger für die Dauer des Inventars verunmöglicht würde, das ihm gemäss Art. 806 ZGB zustehende Pfandrecht an den Mietzinsen der verpfändeten Liegenschaft zur Geltung zu bringen. Die daraus sich ergebende Schädigung wäre umso empfindlicher, als die Inventur regelmässig erhebliche Zeit in Anspruch nehme und zudem, wenn im Anschluss an sie die Erben die amtliche Liquidation verlangten, die Unmöglichkeit, Betreibung anzuheben und sich dadurch die Rechte aus Art. 806 zu sichern, auch noch während jener andauern würde. Es sei daher Art. 586 ZGB in Uebereinstimmung mit der ihm zu Grunde liegenden ratio dahin zu interpretieren, dass darunter nur die Betreibung auf Pfändung, Konkurs oder Faustpfandverwertung, nicht diejenigen auf Grundpfandverwertung falle.

Durch Entscheid vom 24. Juni 1915 hiess die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut, und hob demgemäss die angefochtene Betreibung auf. Die Ausführungen der Kantonalbank, so wird in den Motiven eiklärt, seien zwar an sich gewiss beachtenswert; sie könnten aber trotzdem nicht zur Abweisung der Beschwerde führen, da der Wortlaut des Gesetzes so klar und bestimmt sei, dass eine einschränkende Interpretation desselben in dem von der Kantonalbank vertretenen Sinne unmöglich erscheine. Mit den gleichen Erwägungen, welche in der Beschwerdeantwort geltend gemacht würden, müsste man

folgerichtig dazu kommen, die Grundpfandbetreibung auch während des Rechtsstillstands zuzulassen. Nun habe aber das Bundesgericht in seinen Weisungen an die kantonalen Aufsichtsbehörden vom 14./20. August 1914 anlässlich des vom Bundesrate verfügten allgemeinen Rechtsstillstandes ausdrücklich erklärt, dass dieser auch die Anhebung einer Grundpfandbetreibung zum Zwecke der Wirksammachung des Pfandrechts an den Miet- und Pachtzinsen ausschliesse; nur wenn der Zahlungsbefehl noch vor dem Rechtsstillstand zugestellt worden sei, dürfe die Anzeige an die Mieter und Pächter gemäss Art. 806 Abs. 2 ZGB und 152 SchKG auch während jenes erfolgen. Das gleiche müsse analog auch für den Fall des Art. 586 ZGB gelten.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurriert die Basler Kantonalbank an das Bundesgericht, indem sie unter Berufung auf die Vorbringen ihrer Beschwerdeantwort an die Vorinstanz das Begehren stellt, es sei iu Aufhebung desselben die streitige Grundpfandbetreibung als zulässig zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 586 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass, « während der Dauer des öffentlichen Inventars die Betreibung für Schulden des Erblassers ausgeschlossen sei ». Er untersagt also nach seinem klaren Wortlaute jede Betreibung gegen die Erben oder die Erbmasse und macht zwischen den verschiedenen Betreibungsarten keinen Unterschied. Ebensowenig lässt sich ein solcher aus der ratio der Bestimmung herleiten. Durch das öffentliche Inventar soll den Erben ermöglicht werden, sich in voller Kenntnis der Sachlage darüber zu entscheiden, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen. Daher dürfen während seiner Aufnahme und der daran gemäss Art. 587 sich knüpfenden Erklärungsfrist keine Veränderungen im Bestand der Erbschaft, welche die gleich-

mässige Befriedigung der Gläubiger bei einer nachherigen Ausschlagung gefährden würden, sondern nur die « notwendigen Verwaltungshandlungen » vorgenommen werden (Art. 585 ebenda) und sind folglich auch die Erben nicht befugt, über die Anerkennung gegenüber der Erbschaft geltend gemachter Forderungen für die Erbengemeinschaft (im Falle der nachherigen Annahme des Nachlasses) oder die Erbmasse (im Falle seiner Ausschlagung) verbindliche Erklärungen abzugeben. Nun hat die Anhebung der Betreibung aber in erster Linie den Zweck, vom Betriebenen eine solche Erklärung (in Form der Unterlassung des Rechtsvorschlags) und damit einen vollstreckbaren Titel zu erlangen. Solange es an einem Schuldner oder Vertreter desselben, der berechtigt wäre, sich auf den Zahlungsbefehl hin verbindlich über die Schuldpflicht zu erklären, fehlt, muss demnach auch die Betreibung ausgeschlossen bleiben. Dass hierin und nicht lediglich in der von der Kantonalbank angeführten Erwägung der Grund für die Bestimmung des Art. 586 Abs. 1 liegt, erhellt überdies unzweideutig auch daraus, dass der Gesetzgeber das nämliche Verbot der Betreibungsanhebung wie beim öffentlichen Inventar in Art. 59 SchKG auch für die Dauer der den Erben gemäss Art. 567-569 ZGB zu Antritt oder Ausschlagung laufenden Ueberlegungsfrist aufgestellt hat. Ebenso ist die Untersagung der Anhebung von Prozessen während des öffentlichen Inventars durch Art. 586 Abs. 3 nur hieraus hinreichend zu erklären.

Der Umstand, dass dadurch die Grundpfandgläubiger an der Ausdehnung ihres Pfandrechts auf die Miet- und Pachtzinsen der verpfändeten Liegenschaft verhindert werden, kann eine andere Lösung nicht rechtfertigen. Indem das ZGB in Art. 806 dieses akzessorische Pfandrecht erst mit der Anhebung der Betreibung beginnen lässt, hat es unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass dasselbe nur demjenigen Gläubiger zu Gute kommen soll, der in der Lage ist, die Betreibung einzuleiten. Die Pfand-

haft der Miet- und Pachtzinsen ist demnach nicht das Primäre, dem sich die Vorschriften des Betreibungsgesetzes unterzuordnen und anzupassen hätten, sondern lediglich die Folge, welche sich an die angehobene Betreibung knüpft. Sowenig es deshalb angeht, mit Rücksicht auf das Interesse des Grundpfandgläubigers an der dahingehenden Ausdehnung seines Pfandrechts die Zustellung des Zahlungsbefehls in der Grundpfandbetreibung von dem allgemeinen Begriffe der «Betreibungshandlungen» im Sinne von Art. 56 und damit von den Wirkungen des Rechtsstillstandes nach Art. 57-62 SchKG auszunehmen, sowenig ist eine solche einschränkende Interpretation in Bezug auf die Vorschrift des Art. 586 Abs. 1 ZGB statthaft.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

57. Entscheid vom 14. Juli 1915 i. S. Matter.

- Art. 47, 1 und 3 SchKG. Betreibungen gegen eine Ehefrau für Forderungen, die nicht aus einem gemäss Art. 167 ZGB bewilligten Geschäftsbetriebe herrühren, sind, sofern es sich nicht um in Gütertrennung lebende Ehegatten handelt, am Wohnsitze des Ehemannes zu führen und es sind diesem die Betreibungsurkunden zuzustellen. Infolgedessen gilt auch für sie während der Dauer des Militärdienstes des Ehemannes nach Art. 57 Rechtsstillstand.
- A. In den von Veraguth-Rüedi & Cie in Chur und Frau Hagmann-Kessler in St. Gallen gegen Frau B. Matter-Schelker angehobenen Betreibungen Nr. 1323 und 1324 zeigte das Betreibungsamt Basel-Stadt am 14. Juni 1915 der Schuldnerin an, dass infolge seitens der Gläubiger gestellten Verwertungsbegehrens die ge-

pfändeten Gegenstände am 18. Juni 1915 zwecks Versteigerung abgeholt würden. Ueber diese Anzeige beschwerte sich der Ehemann der Schuldnerin, A. Matter-Schelker, bei der Aufsichtsbehörde, indem er vorbrachte, dass er sich seit dem 19. September 1914 ständig im Militärdienst befinde und, solange dies der Fall sei, die streitigen Betreibungen gemäss Art. 57 SchKG nicht fortgeführt werden dürften.

Durch Entscheid vom 28. Juni 1915 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit nachstehender Begründung ab: « Art. 57 SchKG statuiert den Rechtsstillstand für Bürger im Militärdienst, sowie für diejenigen Personen, deren gesetzlicher Vertreter er ist. Zu diesen Personen ist auch die Ehefrau zu rechnen, soweit dem Ehemanne das Recht der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft zusteht, also für das System der Güterverbindung und Gütergemeinschaft, nicht aber für das System der Gütertrennung und das Sondergut der Ehefrau in den andern Systemen. Der Beschwerdeführer macht aber nicht geltend, dass die gepfändeten Gegenstände zum ehelichen Gemeinschaftsgut gehören. Die selbständig gegen die Ehefrau durchgeführten Pfändungen können sich im Gütergemeinschaftssystem nur auf das Sondergut beziehen, wofür die Wohltat des Rechtsstillstandes wegen Militärdienstes des Ehemannes nicht geltend gemacht werden kann.»

B. — Gegen diesen Entscheid rekurriert A. Matter an das Bundesgericht unter Erneuerung seines Begehrens auf Einstellung der Verwertung. Er bestreitet, dass seine Frau Sondergut besitze. Die gepfändeten Möbel gehörten zum ehelichen Gemeinschaftsvermögen.

Die Schuldbetreibungs- und 'Konkurskammer zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 47 Abs. 1 SchKG sind Schuldner, die einen gesetzlichen Vertreter haben, am Wohnsitze des letztern zu betreiben und die Betreibungsurkunden die-